



GEMEINDE-UNFALLVERSICHERUNGSVERBAND HANNOVER
– Gesetzliche Unfallversicherung –
30519 Hannover - Am Mittelfelde 169 - Telefon 0511 8707-0

Satzung

**des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes
Hannover (GUVH)**

vom

15. September 2000

einschließlich des

9. Nachtrages vom 25. Juni 2025

Die wörtliche Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.

Hannover, den 17. Sep. 2025

Verw.-Angestellter



Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Rechtsgrundlagen

- § 1: Name, Sitz, Rechtsstellung, Dienst-/Tarifrecht, Aufsicht
- § 2: Aufgaben
- § 3: Zuständigkeit für Unternehmen
- § 4: Zuständigkeit für Versicherte

Abschnitt II: Organisation

- § 5: Selbstverwaltungsorgane
- § 6: Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane
- § 7: Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht
- § 8: Rechtsstellung der Organmitglieder
- § 9: Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen
- § 10: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 10a: Hybride und Digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane
- § 11: Ausschüsse
- § 12: Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane
- § 13: Vertreterversammlung
- § 14: Vorstand
- § 15: Geschäftsführerin/ Geschäftsführer
- § 16: Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane
- § 17: Vertretung

Abschnitt III: Leistungen und Verfahren

- § 18: Leistungen, Jahresarbeitsverdienst
- § 19: Mehrleistungen
- § 20: Feststellung von Leistungen, Rentenausschüsse
- § 21: Widerspruchsausschüsse/Einspruchsstelle

Abschnitt IV: Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer

- § 22: Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten
- § 23: Unterstützung des Verbandes durch die Unternehmerinnen und Unternehmer
- § 24: Mitteilungs-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten von Unternehmerinnen und Unternehmern

Abschnitt V: Aufbringung der Mittel

- § 25: Beiträge
- § 26: Mittel des GUVH
- § 27: Betriebsmittel
- § 28: Verwaltungsvermögen
- § 29: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

Abschnitt VI: Prävention

- § 30: Allgemeines
- § 31: Unfallverhütungsvorschriften
- § 32: Beratung und Überwachung, Aufsichtspersonen
- § 33: Sicherheitsbeauftragte
- § 34: Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen

Abschnitt VII: Versicherung anderer Personen

- § 35: Freiwillige Versicherung
- § 35 a: Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

Abschnitt VIII: Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten

- § 36: Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt IX: Schlussbestimmungen

- § 37: Satzungsänderung
- § 38: Bekanntmachung
- § 39: Inkrafttreten

Satzung

des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover

15. September 2000

Die Vertreterversammlung des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover – nachstehend „Verband“ genannt – hat aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) die folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Rechtsgrundlagen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Dienst-/Tarifrecht, Aufsicht

- (1) Der Verband führt den Namen Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover und hat den Sitz in Hannover. Er ist errichtet durch die Ausführungsbestimmungen des Oberpräsidenten der Provinz Hannover zum Erlass des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 24.01.1929 (III V Nr. 115/29) für den Gemeinde-Unfallversicherungsverband in der Provinz Hannover vom 25.06.1929 (Amtsblatt der Regierung Hannover; Stück 26, vom 29.06.1929) mit Wirkung vom 01.07.1928.
- (2) Der Verband ist eine rechtsfähige landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Er führt ein Siegel nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Wappen, Flaggen und Siegel vom 13.10.1952 (Nds. GVBl. 1952, S. 169), geändert durch Gesetz vom 30.07.1985 (Nds. GVBl. 1985, S. 247).
- (3) Der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover ist berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des Landes Niedersachsen Beamtinnen und Beamte zu haben; er besitzt die Dienstherrnfähigkeit.
- (4) Die Geschäfte des Verbandes werden durch Beamtinnen und Beamte, dienstordnungsmäßige Angestellte (DO-Angestellte) und Tarifbeschäftigte wahrgenommen. Der Vorstand des Verbandes ist oberste Dienstbehörde sowie höherer Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, DO-Angestellten und Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Verbandes.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Der Verband ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Seine Aufgabe ist es, nach Maßgabe des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (§ 1 Nr. 1 SGB VII),
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3

Zuständigkeit für Unternehmen

- (1) Die örtliche Zuständigkeit des Verbandes umfasst die Landkreise Aurich, Grafschaft Bentheim, Celle, Cuxhaven, Diepholz, Emsland, Gifhorn, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Harburg, Heidekreis, Hildesheim, Holzminden, Leer, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg (Weser), Northeim, Osnabrück, Osterholz, Stade, Rotenburg (Wümme), Schaumburg, Uelzen, Verden, Wittmund, die Region Hannover und die kreisfreien Städte Emden, Osnabrück und Wolfsburg.
- (2) Der Verband ist in seinem Gebiet zuständig
 1. für die Unternehmen (Verwaltungen, Anstalten, Einrichtungen und Betriebe) der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), soweit nicht in § 129 Abs. 4 SGB VII etwas anderes bestimmt ist oder gemäß § 117 Abs. 3 SGB VII die Zuständigkeit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen gegeben ist,
 2. für in selbstständiger Rechtsform betriebene Unternehmen, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände bei Kapitalgesellschaften unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Kapitalanteile auf sich vereinen oder bei sonstigen Unternehmen die Stimmmehrheit in dem Organ, dem die Verwaltung und Führung des Unternehmens obliegt, auf sich vereinen (§ 129 Abs. 1 Nr. 1 a und § 129 a SGB VII), soweit nicht in §§ 129 Abs. 4, 218 d Abs. 3 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,
 3. für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die der Verband nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist (Artikel 4 § 11 UVNG)
 4. für Haushalte (§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
 5. für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, soweit für sie nicht ein anderer Träger der Unfallversicherung zuständig ist (§ 128 Abs. 2 SGB VII i.V.m. den Verordnungen des Nieders. Landesministeriums vom 21.08.1964 - Nds. GVBl. S. 167 - und vom 11.12.1964 - Nds. GVBl. S. 193 -).

- (3) Der Verband ist auch für sich und seine eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).

§ 4

Zuständigkeit für Versicherte

Der Verband ist zuständig für die nach den §§ 2 bis 4 SGB VII versicherten Personen. Hiernach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, beim Verband versichert

1. Beschäftigte in den in § 3 genannten Unternehmen und Personen, die in diesen Unternehmen wie Beschäftigte tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB VII),
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, wenn ein Unternehmen nach § 3 Sachkostenträger ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII),
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit die Maßnahme von einem Unternehmen nach § 3 veranlasst worden ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 129 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
4. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
5.
 - a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII),
 - b) Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII),
 - c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII),
 wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Sachkostenträger ist (§§ 129 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII),
6. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 4 Satz 2 Nr. 2 und 5 genannten Einrichtungen, für die der Verband zuständig ist, oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Ein-

willigung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a, 129 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1, 136 Abs. 3 Nr. 5 SGB VII),

7. Personen, die

- a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die der Verband zuständig ist, zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden,
- b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle, für die der Verband zuständig ist, als Zeuginnen resp. Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 SGB VII),

8. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 128 Abs. 2, 129 Abs. 1 Nr. 1, 133 Abs. 1 SGB VII i.V.m. der Verordnung über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und Besoldungshöchstgrenzen für bestimmte Sozialversicherungsträger vom 14.12.2005 - Nds. GVBl. S. 405).

9. Personen, die

- a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder eine andere Person aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für ihre Gesundheit retten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 a, 128 Abs. 2 SGB VII),
- b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden, soweit der Verband für das Unternehmen zuständig ist, das die Maßnahme zur Gewinnung von Blut oder Gewebe durchführt (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 b, 133 Abs. 1 SGB VII),
- c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist oder zum Schutz einer widerrechtlich angegriffenen Person persönlich einsetzen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 c, 128 Abs. 2 SGB VII),

Nummer 9 gilt auch für Personen, die im Ausland tätig werden, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,

10. Personen, die

- a) auf Kosten einer Krankenkasse, für die der Verband zuständig ist, stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 a, 129 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),
- b) auf Kosten des Verbandes an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 c, 132, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),

11. Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 16, 129 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),
12. Personen, die bei in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten) als Helfende tätig werden, wenn für die einzelne geplante Bauarbeit nicht mehr als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit tatsächlich verwendet wird; mehrere nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden dabei zusammengerechnet, wenn sie einem einheitlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, 129 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII); § 129 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 125, 128 und 131 bleiben unberührt,
13. Personen, die an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, die von den Trägern der Sozialhilfe durchgeführt werden, teilnehmen (§ 129 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),
14. Pflegepersonen gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 17, 129 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII,
15. Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Träger oder einen nach § 6 a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII),
16. Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mind. 8 Wochenstunden und für die Dauer von mind. 6 Monaten als Freiwillige einen freiwilligen Dienst aller Generationen unentgeltlich leisten (§ 2 Abs. 1 a SGB VII),
17. Personen, die nach § 35 und § 35 a in die Versicherung einbezogen werden,
18. Personen, die auf Kosten eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung an Präventionsmaßnahmen teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 d SGB VII).

Abschnitt II Organisation

§ 5

Selbstverwaltungsorgane

Selbstverwaltungsorgane des Verbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

§ 6

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 13 Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Als Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten können bis zu 4 Beauftragte einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber bis zu 4 Beauftragte einer Vereinigung von Arbeitgebern der Vertreterversammlung angehören (§ 51 Abs. 4 SGB IV).
- (2) Der Vorstand besteht aus je 4 Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Absatz 1, Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass von der Gruppe der Versicherten und von der Gruppe der Arbeitgeber jeweils eine Beauftragte oder ein Beauftragter im Sinne von § 51 Abs. 4 SGB IV dem Vorstand angehören kann. Die Geschäftsführerin resp. der Geschäftsführer - im Verhinderungsfall die stellvertretende Geschäftsführerin bzw. der stellvertretende Geschäftsführer - gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Ein Mitglied, das verhindert ist, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen, wird durch eine Stellevertreterin resp. einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertreterin/ einen persönlichen Stellvertreter im Sinne des Satzes 3 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Mitglieder des Vorstandes, für die eine erste Stellvertreterin bzw. ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter benannt sind, werden durch die in der Vorschlagsliste benannten Personen vertreten (§ 43 Abs. 2 SGB IV). Eine Abweichung von Absatz 1, Satz 2 und Absatz 2, Satz 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitgliedes ergibt, ist zulässig (§ 51 Abs. 4 Satz 3 SGB IV).
- (4) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sein (§ 43 Abs. 3 SGB IV).

§ 7

Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht

- (1) Für die Wahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Sozialgesetzbuch IV und die Wahlordnung für die Sozialversicherung.
- (2) Dem Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeber ist die letzte vor dem Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV) von der für die Statistik zuständigen Landesbehörde veröffentlichte und fortgeschriebene Einwohnerzahl zugrunde zu legen (§ 49 Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Hierbei haben eine Stimme
 1. die Gemeinden je angefangene 1.000 Einwohner,
 2. die Landkreise sowie die Region Hannover je angefangene 10.000 Einwohner.
 Stimmberechtigt bei einer Wahl sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Beauftragte.
- (3) Das Arbeitgeberstimmrecht der anderen Mitglieder bemisst sich nach § 49 Abs. 2 SGB IV.

§ 8

Rechtsstellung der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes (§ 40 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen beginnt an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV). Die neu gewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Der Verlust der Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen richtet sich nach § 59 SGB IV.
- (4) Die Haftung der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach § 42 SGB IV.
- (5) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 41 SGB IV.

- (6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

§ 9

Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende resp. einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Gehört die oder der Vorsitzende der Gruppe der Versicherten an, so muss die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Gruppe der Arbeitgeber angehören und umgekehrt (§ 62 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich, gerechnet vom Zeitpunkt des Beginns der Amtsperiode der Organmitglieder (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Verbandes, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I -) befassen (§ 63 Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Für weitere Beratungspunkte kann in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 3 SGB IV). Die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse der Organe sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (3) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers, einer Beamtin oder eines Beamten oder personenbezogene Daten von DO-Angestellten offengelegt werden, die oder der ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans Angehöriger der Personalverwaltung des Betriebes ist, dem die Arbeitnehmerin resp. der Arbeitnehmer, die Beamtin bzw. der Beamte, die oder der DO-Angestellte angehört. Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden. Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind

1. die in § 76 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) bezeichneten Daten und
 2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Kenntnis der genannten Personen schutzwürdige Belange der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bzw. der Beamtin oder des Beamten oder der DO-Angestellten bzw. des DO-Angestellten beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 3 a SGB IV).
- (4) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 63 Abs. 4 SGB IV).
 - (5) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
 - (6) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
 - (7) Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV), wenn die Angelegenheit ihrem Gegenstand nach keiner mündlichen Beratung bedarf.
 - (8) Widersprechen mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes oder 6 Mitglieder der Vertreterversammlung der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).
 - (9) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht (§ 37) nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
 - (10) Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, eine fachlich einschlägig erfahrene Ärztin oder einen fachlich einschlägig erfahrenen Arzt aus den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung mit beratender Stimme hinzuziehen (§ 63 Abs. 5 SGB IV).

§ 10a

Hybride und Digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzungen).
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auf formlosen Antrag an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen), sofern sie an der Teilnahme vor Ort gehindert sind und eine Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung im Sinne von Absatz 6 datenschutzrechtskonform ermöglicht werden kann. Bei konstituierenden Sitzungen sowie bei Tagesordnungspunkten von besonderer Bedeutung werden Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane ausschließlich in Präsenz mit persönlicher Anwesenheit der Organmitglieder durchgeführt. Die besondere Bedeutung wird von dem oder der Vorsitzenden und seiner oder ihrer Stellvertretung einstimmig festgelegt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen). Außergewöhnliche Notsituationen sind insbesondere Katastrophen, epidemische Lagen oder andere gravierende Gefahr- und Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität. Ein besonders eiliger Fall liegt vor, wenn die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung die rechtzeitige Organisation einer Präsenz- oder hybriden Sitzung ohne Schaden oder Gefahr nicht zulässt. Die oder der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung widerspricht (§ 64a Absatz 2 Satz 3 SGB IV). Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen (§ 64a Absatz 3 Satz 2 SGB IV).
- (4) Wahlen und Abstimmungen sind in hybriden und digitalen Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder elektronische Abstimmungstools möglich, sofern diese der Datenschutzgrundverordnung und den weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der IT-Sicherheitstechnik entsprechen.
- (5) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne von § 64 Absatz 1 Satz 1 SGB IV. Die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen ist unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden oder digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Absatz 3 SGB IV).
- (6) Der Unfallversicherungsträger hat in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen

Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich des Unfallversicherungsträgers liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Absatz 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64a Absatz 4 SGB IV).

§ 11

Ausschüsse

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse bilden; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln (§ 66 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Den Ausschüssen kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, übertragen werden. Für die Beratung und Beschlussfassung gelten in diesem Fall die §§ 63 und 64 SGB IV entsprechend.

§ 12

Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht, hat die Vorsitzende resp. der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

§ 13

Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),

2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 52 SGB IV),
3. Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und ihrer bzw. seiner Stellvertretung auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 SGB IV, §§ 14 Abs. 2 Nr. 3, 15 Abs. 5),
5. Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 17 Abs. 5),
6. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung (§ 33 Abs. 1 SGB IV, § 37),
7. Beschlussfassung über die Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 Abs. 1 SGB VII, § 31),
8. Beschlussfassung über die Prüfungsordnung für den Befähigungsnachweis von Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
9. Feststellung des Haushaltsplanes (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV), Beschlussfassung über Betriebsmittel (§ 27),
10. Beschlussfassung auf Antrag des Vorstandes über die Herabsetzung oder Aussetzung der Zuweisungen zur Rücklage (§ 28 Abs. 2),
11. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin resp. des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
12. Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse des Verbandes nach § 8 Abs. 5 der Satzung (§ 41 Abs. 4 SGB IV),
13. Festlegung der Anzahl der Widerspruchsausschüsse (§ 21 Abs. 1), Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 21 Abs. 3) sowie Bestimmung der Stelle, die im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse der Verwaltungsbehörde nach § 69 Abs. 2, 3 und 5 Satz 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602) - OWiG - in der jeweils gültigen Fassung wahrnimmt (§ 112 Abs. 2 SGB IV, § 21 Abs. 7),
14. Entscheidung über Amtsentbindungen und Amtsenthebungen in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 2 SGB IV,
15. Bestimmung der rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung der DO-Angestellten des Verbandes auf Vorschlag des Vorstandes und Beschlussfassung über die Dienstordnung der DO-Angestellten (§§ 144 ff SGB VII),
16. Entscheidungen über den Stellenplan,

17. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
18. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung,
19. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand verwaltet den Verband.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und ihrer resp. seiner Stellvertretung (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
 2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
 3. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und ihrer Stellvertreterin/ ihres Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin/ seines Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 SGB IV),
 4. Aufstellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV),
 5. Beschlussfassung über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§§ 72, 73, 75 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
 6. Beschlussfassung über Beitragsvorschüsse und das Verfahren bei Erhebung der Beiträge (§ 25 Abs. 8),
 7. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse des Verbandes (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV),
 8. Beschlussfassung über Amtsentbindungen und Amtsenthebungen (§§ 59 Abs. 2 bis 4, 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV),
 9. Beschlussfassung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 60 Abs. 1 bis 4 SGB IV),
 10. Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV), und für die besonderen Ausschüsse (§ 36 a Abs. 1 Satz 2 SGB IV),

11. Mitteilung des Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen und Änderungen in ihrer Zusammensetzung (§ 60 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 SGB IV),
12. Aufstellung der Kassenordnung nach § 3 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV) i.V.m. § 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) sowie von Bestimmungen über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 29 SRVwV,
13. Beschlussfassung über die Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften,
14. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung der DO-Angestellten des Verbandes (Dienstrecht) einschließlich der Dienstordnung (§ 13 Nr. 15),
15. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von DO-Angestellten,
16. Einstellung, Höhergruppierung, Änderungskündigung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Tarifangestellten - mit Ausnahme der Tarifangestellten zur vorübergehenden Beschäftigung -, soweit deren Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 11 TVöD/VKA und höher entspricht,
17. Ernennung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten und die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn,
18. Entscheidung über die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens nach Maßgabe des Disziplinarrechts als Einleitungsbehörde und Beschlussfassung über die Festsetzung von Maßnahmen bei DO-Angestellten wegen Nichterfüllung von Pflichten nach Maßgabe der Dienstordnung und bei Beamtinnen und Beamten nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Regelungen,
19. Vollzug der für das Beamtenverhältnis maßgebenden Urkunden, einschließlich statusberührender Verwaltungsakte der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin/ des stellvertretenden Geschäftsführers durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes; im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin/ ihren Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin/ seinen Stellvertreter,
20. Festlegung der Anzahl der Rentenausschüsse (§ 20 Abs. 1), Bestellung der Mitglieder der Rentenausschüsse und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern (§ 20), Beschlussfassung über ihre Amtsentbindung oder Amtsenthaltung (§§ 36 a, 59 SGB IV, § 20),
21. Beschlussfassung von Richtlinien über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie über den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
22. Beschlussfassung von Richtlinien über die Anlegung und Verwaltung des Vermögens und der Rücklage,

23. Beschlussfassung über die Beteiligung an Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen sowie Einrichtungen, die Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen,
24. Antragstellung auf Herabsetzung oder Aussetzung der Zuweisungen zur Rücklage nach § 28 Abs. 2,
25. Beschlussfassung über eine von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichende Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
26. Verhängung von Geldbußen (§ 112 Abs. 1 SGB IV, § 36),
27. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind (§ 13 Nr. 18),
28. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder des Vorstandes,
29. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder durch die Geschäftsführerin resp. den Geschäftsführer vorgelegt werden.

§ 15

Geschäftsführerin/ Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktorin bzw. Direktor des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover“.
- (3) Der Vorstand kann der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer handelt für die Dienststelle gemäß § 8 NPersVG bei Maßnahmen nach § 65 a.a.O., soweit ihr bzw. ihm die personalrechtlichen Befugnisse obliegen. Sie ist unmittelbare Dienstvorgesetzte bzw. er ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals, Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts und führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes.
- (5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt; § 59 Abs. 2 bis 4 SGB IV gilt entsprechend (§ 36 Abs. 2 SGB IV, §§ 14 Abs. 2 Nr. 3, 13 Nr. 4).
- (6) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Geschäftsführerin bzw. den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

- (7) Beamtenrechtliche Urkunden, einschließlich statusberührender Verwaltungsakte vollzieht die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer - im Falle der Verhinderung die stellvertretende Geschäftsführerin bzw. der stellvertretende Geschäftsführer.

§ 16

Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane

Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane werden, soweit nicht kraft Gesetzes der Vorstand zuständig ist, durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer vollzogen.

§ 17

Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach den Absätzen 3 und 5 nicht der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer oder der Vertreterversammlung obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Im Einzelfall kann der Vorstand auch einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung des Verbandes bestimmen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer - im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin/ ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter - vertritt im Rahmen ihres resp. seines Aufgabenbereiches (§ 15 Abs. 1) den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (4) Die Willenserklärungen werden im Namen des Verbandes abgegeben und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, dass die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft der Bezeichnung des Verbandes ihren bzw. seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Das Siegel kann hinzugefügt werden. Dies gilt für die Stellvertreterin/ den Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden entsprechend; sie/ er fügt die Worte „In Vertretung“ = „i.V.“ bei. Für die Geschäftsführerin/ den Geschäftsführer und ihre bzw. seine Stellvertretung gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. In den Fällen des § 15 Abs. 3 der Satzung ist bei schriftlicher Erklärung der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.
- (5) Gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern wird der Verband durch die Vertreterversammlung vertreten. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

Abschnitt III Leistungen und Verfahren

§ 18

Leistungen, Jahresarbeitsverdienst

- (1) Die Versicherten und die ihnen gleichgestellten Personen erhalten Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 9, 11 bis 13 SGB VII) nach dem Sozialgesetzbuch und der Satzung.
- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf das 2,5fache der Bezugsgröße festgesetzt (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).
- (3) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und Vergütung werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt. Bei selbstständig Tätigen, die den zur Arbeitsunfähigkeit führenden Versicherungsfall nicht infolge ihrer selbstständigen Tätigkeit erlitten haben (§ 47 Abs. 5 SGB VII), ist unter Berücksichtigung der Dauer der im Bemessungszeitraum (§ 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) ausgeübten selbstständigen Tätigkeit sicherzustellen, dass das Verletztengeld seine Einkommensersatzfunktion erfüllt. Wurde im Bemessungszeitraum eine selbstständige Tätigkeit noch nicht ausgeübt, ist auf das Arbeitseinkommen ab Aufnahme der zuletzt ausgeübten selbstständigen Tätigkeit abzustellen.
- (4) Entspricht die nach Absatz 3 berechnete Höhe des Regelentgelts nicht der Ersatzfunktion des Verletztengeldes und der Stellung der Versicherten im Erwerbsleben, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles berücksichtigt.

§ 19

Mehrleistungen

Der Verband gewährt Mehrleistungen (§ 94 SGB VII) nur für Unfälle, die bis einschließlich 31. Dezember 1993 eingetreten sind. Für Unfälle, die sich nach dem 31. Dezember 1993 ereignen, werden Mehrleistungen nicht gewährt.

§ 20

Feststellung von Leistungen, Rentenausschüsse

- (1) Gemäß § 36 a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV werden

1. die erstmalige Entscheidung über Renten, Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderungen der gesundheitlichen Verhältnisse und
2. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Rentenausschüssen (besondere Ausschüsse i.S. des § 36 a SGB IV) übertragen, deren Anzahl der Vorstand festlegt (§ 14 Abs. 2 Nr. 17).

- (2) Jedem Ausschuss gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Versicherten, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Arbeitgeber sowie die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer mit beratender Stimme an. Die Mitglieder einer Gruppe in den Ausschüssen vertreten sich gegenseitig; die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer kann ihre/ seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter oder eine andere Bedienstete bzw. einen anderen Bediensteten des Verbandes mit ihrer/ seiner Vertretung beauftragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben die Mitgliedschaft ehrenamtlich aus (§ 40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haftung gelten §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend.
- (3) Die Vertreterinnen/ Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch den Vorstand bestellt und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen.
- (4) Hinsichtlich der Amtsdauer ist § 58 Abs. 2 SGB IV entsprechend anzuwenden.
- (5) § 59 SGB IV ist hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Kommt keine Mehrheit über den Grund der Leistung zustande, so gilt diese als abgelehnt. Kommt es über die Höhe der Leistung zu keiner Mehrheit, so gilt der unstrittige Teil als bewilligt.

§ 21

Widerspruchsausschüsse/Einspruchsstelle

- (1) Widerspruchsbescheide werden von Widerspruchsausschüssen (besondere Ausschüsse im Sinne des § 36 a SGB IV) erlassen, deren Anzahl die Vertreterversammlung festlegt (§ 13 Nr. 13).
- (2) Jedem Ausschuss gehören eine Vertreterin/ ein Vertreter der Gruppe der Versicherten, eine Vertreterin/ ein Vertreter der Gruppe der Arbeitgeber sowie die Geschäftsführerin resp. der Geschäftsführer mit beratender Stimme an. Die Mitglieder einer Gruppe in den Ausschüssen vertreten sich gegenseitig; die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer kann ihre/ seine Stellvertreterin bzw. ihren/ seinen Stellvertreter oder eine sonstige Bedienstete bzw. einen sonstigen Bediensteten des Verbandes mit ihrer bzw. seiner Vertretung beauftragen. Die Vertreter-

rinnen und Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben die Mitgliedschaft ehrenamtlich aus (§ 40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haftung gelten §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend.

- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlung bestellt und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen.
- (4) Hinsichtlich der Amtsdauer ist § 58 Abs. 2 SGB IV entsprechend anzuwenden.
- (5) § 59 SGB IV ist hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Widerspruch als abgelehnt.
- (7) Ein Widerspruchsausschuss ist Einspruchsstelle im Sinne von § 69 OWiG, § 13 Nr. 13.

Abschnitt IV

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer

§ 22

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen dem Verband anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbstständige Tätigkeit voraussetzt (§ 193 Abs. 1 SGB VII).
Bei Unfällen der nach § 4 Satz 2 Nr. 5 b Versicherten hat der Schulhoheitsträger die Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn er nicht Unternehmerin/ Unternehmer ist. Bei Unfällen der nach § 4 Satz 2 Nr. 10 a Versicherten hat der Träger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen (§ 193 Abs. 3 SGB VII).
Auf Aufforderung des Verbandes sind Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen.
- (2) Haben Unternehmerinnen/ Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese dem Verband anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmerinnen/ Unternehmer oder die nach Abs. 1 Satz 2 und 3 anzeigepflichtigen Stellen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 Satz 1 SGB VII). Die bzw. der Versicherte kann von der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer verlangen, dass ihr/ ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII). Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich geschädigt werden, sind dem Verband unverzüglich anzuzeigen (§ 191 SGB VII).
- (4) Die Anzeige ist vom Personal- oder Betriebsrat mit zu unterzeichnen (§ 193 Abs. 5 Satz 1 SGB VII). Die Unternehmerin/ der Unternehmer hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin bzw. den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen (§ 193 Abs. 5 Satz 2 SGB VII). Verlangt der Verband zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer den Personal- oder Betriebsrat über dieses Auskunftersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 Satz 3 SGB VII).
- (5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat die Unternehmerin/ der Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).

- (6) Die Anzeige ist dem Verband auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Die Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten und die Durchschriften können auch im Wege der Datenübertragung gemäß § 5 der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung übermittelt werden.

§ 23

Unterstützung des Verbandes durch die Unternehmerinnen und Unternehmer

- (1) Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer den Verband bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII).
- (2) Die Unterstützungspflicht bezieht sich insbesondere auf
1. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
 2. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten,
 3. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
 4. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
 5. die Erbringung von Leistungen,
 6. die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation,
 7. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
 8. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen.
- (3) Hierzu hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer insbesondere
1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweismittel oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
 2. die Maßnahmen des Verbandes auf dem Gebiet der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, die der Verband wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt.

§ 24

Mitteilungs-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten von Unternehmerinnen und Unternehmern

- (1) Die Unternehmerinnen/ Unternehmer haben dem Verband binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens

1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
 2. die Zahl der Versicherten und
 3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen schriftlich mitzuteilen (§ 192 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Unternehmerinnen/ Unternehmer haben dem Verband innerhalb von vier Wochen Änderungen, die für die Zugehörigkeit zum Verband oder die Veranlagung wichtig sein können, schriftlich mitzuteilen (§ 192 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Unternehmerinnen/ Unternehmer haben ferner auf Verlangen des Verbandes die Auskünfte zu geben und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verbandes (§ 199 SGB VII) erforderlich sind. Ist bei einer Schule der Hoheitsträger nicht Unternehmerin bzw. Unternehmer, hat auch der Schulhoheitsträger die Verpflichtung zur Auskunft nach Satz 1 (§ 192 Abs. 3 SGB VII).
- (4) Die Unternehmerinnen/ Unternehmer haben gemäß § 138 SGB VII die in ihren Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten, welcher Unfallversicherungsträger für das Unternehmen zuständig ist. Die Angaben sind außerdem durch Aushang bekannt zu machen. Dies gilt nicht für Haushalte.

Abschnitt V Aufbringung der Mittel

§ 25

Beiträge

- (1) Die Mittel für die Ausgaben des Verbandes (Gesamtbedarf) werden durch jährliche Beiträge (Umlage) der Unternehmerinnen/ Unternehmer aufgebracht (§ 20 SGB IV, §§ 150 Abs. 1, 185 SGB VII). Die Beiträge müssen den Bedarf des Geschäftsjahres einschließlich der zur Ansammlung des Verwaltungsvermögens (§ 172 b SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV).
- (2) Zur Beitragsberechnung werden die Umlagegruppen im Verhältnis der Entschädigungsleistungen nach dem Stand der letzten Jahresrechnung zueinander herangezogen
- (3) Die auf Gemeinden, Gemeindeverbände und die Region Hannover entfallende Beitragslast wird nach der Einwohnerzahl, die die Landesstatistikbehörde aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Volkszählung – Zensus) und deren Fortschreibung für den Stichtag des Vorjahres ermittelt hat, auf die Mitglieder umgelegt. Stichtag ist der 30. Juni; in Jahren, in denen eine Volkszählung – Zensus stattgefunden hat, ist es der Tag der Volkszählung – des Zensus. Dabei werden folgende Beitragsgruppen gebildet.
 - a) Kreisfreie Städte (einschließlich Stadt Göttingen)
 - b) Kreisangehörige Städte, Gemeinden und Samtgemeinden
 - c) Landkreise sowie die Region Hannover.
- (4) Abweichend von der Regelung in Absatz 3 und 5 wird die Beitragslast aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 14 b SGB VII (§ 4 Nr. 2, 5 und 15) auf die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie auf die Unternehmen nach § 129 Abs. 1 Nr. 1 a SGB VII (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3) als Sachkostenträger nach der Zahl der Versicherten umgelegt. Für Versicherte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII (§ 4 Nr. 5 a) werden ein Viertel und für Berufsschülerinnen und Berufsschüler drei Viertel des allgemeinen Beitrages der Schülerunfallversicherung erhoben.
- (5) Die Veranlagung der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 genannten Mitglieder erfolgt nach der Zahl der übermittelten Soll-Arbeitsstunden aus dem gesamten Beschäftigungsjahr im Jahr vor der Beitragserhebung. Für die Beitragshöhe wird ein Beitragssatz für jeweils angefangene 100 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. Der Beitragssatz bemisst sich nach seinem Anteil an den Entschädigungsleistungen der zum Zeitpunkt der Beitragsrechnung vorliegenden abgeschlossenen Jahresrechnung. Es wird mindestens die Stundenzahl berücksichtigt, die dem der im Kalenderjahr vor der Beitragserhebung veröffentlichten Vollarbeiterrichtwert entspricht. Entsprechende Nachweise sind innerhalb der in § 165 Abs. 1 SGB VII festgelegten Frist einzureichen.

- (6) Aufwendungen, die sich aus Versicherungsfällen nach § 4 Nr. 8 und 9 ergeben, werden auf die kreisfreien Städte, Landkreise sowie die Region Hannover nach Absatz 2 umgelegt. Aufwendungen, die sich aus Versicherungsfällen nach § 4 Nr. 11, 12 und 14 ergeben, werden auf die kreisfreien Städte und Landkreise nach Absatz 2 umgelegt.
- (7) Die Beiträge können auch nach Gefahrstufen bemessen werden.
- (8) Die Vertreterversammlung kann Mindestbeiträge festsetzen. Sie kann beschließen, dass bestimmte Gruppen von Unternehmen mit geringer Unfallgefahr beitragsfrei bleiben (§ 185 Abs. 4 und 5 SGB VII).
- (9) Die Unternehmerinnen/ Unternehmer haben auf Anforderung Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten. Der Vorstand bestimmt das Nähere über das Verfahren bei der Erhebung der Beiträge (§§ 164 Abs. 1, 185 SGB VII).
- (10) Die Unternehmen sind zum Zwecke der Beitragsüberwachung verpflichtet, die bzw. den Beauftragten des Verbandes in die zur Beitragsberechnung benötigten Bücher und Listen Einblick zu gewähren (§ 166 SGB VII).
- (11) Die Beiträge werden nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 durch die Geschäftsführerin resp. den Geschäftsführer festgestellt. Die angeforderten Beiträge und Vorschüsse sind fristgemäß einzuzahlen. Sie werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid der bzw. dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (12) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die die bzw. der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen auf 50,--EUR nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100,-- EUR ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre. Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass sie bzw. er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte (§ 24 SGB IV).
- (13) Rückständige Beitragsforderungen werden nach § 66 SGB X vollstreckt.
- (14) Beitragsansprüche können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden (§ 76 Abs. 2 SGB IV). Eine Stundung darf nur gewährt werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Beitragsansprüche dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Bei Beitragsansprüchen dürfen nur erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 26

Mittel des GUVH

- (1) Die Mittel des GUVH umfassen die Betriebsmittel und das Verwaltungsvermögen (§ 171 SGB VII).
- (2) Das Nähere zur Höhe, Zuführung und Entnahme bestimmt die Vertreterversammlung (§ 13 Nr. 9, 10).

§ 27

Betriebsmittel

Zur Deckung des laufenden Bedarfs sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen ist ein Betriebsmittelbestand gemäß §§ 81 SGB IV, 172 SGB VII bereitzuhalten; das 3-fache der Monatsausgaben des Jahresbetrages der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres soll nicht unterschritten werden. Das Nähere beschließt die Vertreterversammlung.

§ 28

Verwaltungsvermögen

- (1) Der Verband weist ein Verwaltungsvermögen aus.
- (2) Das Verwaltungsvermögen (§ 172b SGB VII) umfasst
 1. alle Vermögensanlagen, die der Verwaltung zu dienen bestimmt sind, einschließlich der Mittel, die zur Anschaffung und Erneuerung dieser Vermögensgegenstände bereitgehalten werden,
 2. betriebliche Einrichtungen, Eigenbetriebe, gemeinnützige Beteiligungen und gemeinnützige Darlehen,
 3. die Mittel, die für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge und Beihilfen der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen bereitgehalten werden,
 4. die zur Finanzierung künftiger Verbindlichkeiten oder Investitionen gebildeten Sondervermögen,soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind.
- (3) Als Verwaltungsvermögen gelten auch sonstige Vermögensanlagen aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung, soweit sie nicht den Betriebsmitteln zuzuordnen sind.

§ 29

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
Abnahme der Jahresrechnung

- (1) Der Verband stellt für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan auf (§ 67 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), nach der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV).
- (3) Die Jahresrechnung ist durch vom Vorstand zu bestimmende Sachverständige zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht aufzustellen (§ 31 SVHV).
- (4) Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichts der Vertreterversammlung zur Entlastung vorzulegen (§ 32 SVHV).
- (5) Die Vertreterversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, § 13 Nr. 11).

Abschnitt VI Prävention

§ 30

Allgemeines

- (1) Der Verband sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen seines Zuständigkeitsbereichs (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII). Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeitet er mit den Krankenkassen zusammen (§ 14 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Die Unternehmerinnen/ Unternehmer sind verpflichtet, in ihren Unternehmen umfassende Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durchzuführen und eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.

§ 31

Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Der Verband erlässt Unfallverhütungsvorschriften über
 1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
 2. das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu beachten haben (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
 3. von der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen, vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für die Versicherten oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII); es kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch den Verband veranlasst werden können (§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB VII),
 4. Voraussetzungen, die die Ärztin/ der Arzt, die bzw. der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nr. 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
 5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmerinnen/ den Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),

6. die Maßnahmen, die das Unternehmen zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),
7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII).

Die Unternehmerinnen und Unternehmer und die Versicherten können den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften anregen.

- (2) Die Unfallverhütungsvorschriften werden von der Vertreterversammlung beschlossen (§ 13 Nr. 7). Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen (§ 10 Abs. 7).
- (3) Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und von der zuständigen obersten Landesbehörde genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 38). Der Verband unterrichtet die Unternehmerinnen und Unternehmer über die Vorschriften und die Bußgeldvorschrift des § 209 SGB VII; die Unternehmerinnen und Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet. Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so auszulegen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.
- (4) Der Vorstand kann Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften beschließen (§ 14 Abs. 2 Nr. 13).

§ 32

Beratung und Überwachung, Aufsichtspersonen

- (1) Der Verband überwacht durch Aufsichtspersonen die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe und berät die Unternehmerinnen und Unternehmer und Versicherten. Sie oder er kann im Einzelfall Anordnungen für Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften oder zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren treffen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Für das Zusammenwirken mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden gilt § 20 Abs. 1 SGB VII, für die Beteiligung der Personal- oder Betriebsvertretung gelten die zu § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.
- (2) Die Aufsichtspersonen beraten die Unternehmerin/ den Unternehmer und die Versicherten in allen Fragen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und zur wirksamen Ersten Hilfe (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB VII).
- (3) Die Aufsichtspersonen sind zur Überwachung befugt,

1. die Grundstücke und Betriebsstätten zu den Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
 2. von den Unternehmerinnen/ Unternehmern die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmerin bzw. des Unternehmers einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
 4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
 5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmerinnen/ Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmerinnen/ Unternehmer ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),
 6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),
 7. zu untersuchen, ob und auf welche betrieblichen Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII),
 8. die Begleitung durch die Unternehmerin/ den Unternehmer oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person zu verlangen (§ 19 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII).
- (4) Zur Verhütung dringender Gefahren sind die Aufsichtspersonen befugt, die in Abs. 3 genannten Maßnahmen auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit zu treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).
 - (5) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu treffen (§ 19 Abs. 2 SGB VII).
 - (6) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat die Aufsichtsperson zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB VII).

§ 33

Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat die Unternehmerin/ der Unternehmer unter Beteiligung des Personalrates oder Betriebsrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Be-

beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 SGB VII Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann angeordnet werden, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigungszahl nicht erreicht wird. In den Unfallverhütungsvorschriften wird die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten bestimmt (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII). Dabei kann für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit der Verband die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 SGB VII).

- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben die Unternehmerin/ den Unternehmer bei den Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen sowie von dem unfallsicheren Verhalten der Versicherten zu überzeugen und die Unternehmerin/ den Unternehmer auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

§ 34

Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen

- (1) Der Verband sorgt dafür, dass die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betrauten Personen aus- und fortgebildet werden; er hält Unternehmerinnen/ Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen an (§ 23 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB VII).
- (2) Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichtende Betriebsärztinnen bzw. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht dem Unternehmen angehören, kann der Verband Maßnahmen entsprechend Abs. 1 durchführen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

Abschnitt VII Versicherung anderer Personen

§ 35

Freiwillige Versicherung

- (1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können sich freiwillig versichern
1. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen und Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen),
 2. gewählte Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen,
- soweit der Verband auch für das Unternehmen zuständig ist und sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind.

- (2) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Verband. Dieser führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und bestätigt den Versicherten die Versicherung.

- (3) Für die Berechnung der Geldleistungen gilt für die Versicherten nach Abs. 1 Nr. 1 als Jahresarbeitsverdienst der Betrag des Höchstjahresarbeitsverdienstes gemäß § 18 Abs. 2.

- (4) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags beim Verband, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können, sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn ihre medizinischen Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen.

Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein entsprechender schriftlicher Antrag beim Verband eingegangen ist.

Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Ein neuer Antrag bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

Bei der Überweisung des Unternehmens an einen anderen Unfallversicherungsträger erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

- (5) Die Versicherten sind selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 185 Abs. 1 SGB VII). Beiträge werden unabhängig von der Dauer als Jahresbeitrag

erhoben. Für Versicherte nach Abs. 1 Nr. 1 werden sie entsprechend der Beitragshöhe für die Pflichtversicherten des Unternehmens erhoben; als Arbeitsentgelt gilt der Beitrag des Höchstjahresverdienstes nach § 18 Abs. 2. Der Beitrag für Versicherte gemäß Abs. 1 Nr. 2 beträgt ein Viertel des Beitrages für Beschäftigte dieser Organisation.

§ 35 a

Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

- (1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Unternehmen beschäftigt sind, sich aber
 - a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
 - b) als Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Unternehmen,
 - c) als Schülerinnen und Schüler, Lernende oder Studierende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gastschülerinnen und Gastschüler,
 - d) als Doktorandinnen/ Doktoranden, Diplomandinnen/ Diplomanden oder als Stipendiatinnen/ Stipendiaten
 - e) als Kinder, Pflegekinder, Stiefkinder oder als Enkelinnen bzw. Enkel der im Mitgliedsunternehmen tätigen oder beschäftigten Personen, die sich insbesondere mangels Betreuung

auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers aufhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII), sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.
- (2) Die Leistungen richten sich nach § 18.
- (3) Für die Aufbringung der Mittel gilt § 25.

Abschnitt VIII Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die mit Bußgeld bewehrt sind. Dies ist insbesondere der Fall bei
1. Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
 2. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen (§ 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
 3. Nichtduldung der Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 7 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
 4. Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht gemäß § 138 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
 5. Verstoß gegen Melde-, Nachweis-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 und Nr. 11 SGB VII),
 6. Anrechnung der Beiträge auf das Arbeitsentgelt der Versicherten (§ 209 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmerin oder Unternehmer vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).
- (3) Die Höhe der Geldbuße kann in den Fällen der Nr. 1 bis 3 bis zu 10.000,--EUR, in den Fällen der Nr. 4 und 5 bis zu 2.500,-- EUR und im Fall der Nr. 6 bis zu 5.000,-- EUR betragen.
- Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen die Unternehmerin/ den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber Beauftragten. Ist die Unternehmerin/ der Unternehmer eine juristische Person, so kann neben der bzw. dem Vertretungsberechtigten oder der/ dem Beauftragten auch gegen diese ein Bußgeld verhängt werden (§ 30 OWiG).

Abschnitt IX Schlussbestimmungen

§ 37

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig ist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 38

Bekanntmachung

Die Satzung, Satzungsänderungen und Unfallverhütungsvorschriften werden im Internet unter www.guvh.de öffentlich bekannt gemacht. Sonstiges autonomes Recht und andere amtliche Bekanntmachungen werden durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 2 SGB IV).

§ 39

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung des Gemeinde-
Unfallversicherungsverbandes Hannover am 25. Juni 2025.

Hannover, den 25. Juni 2025

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung
Gollnick/Bormann

Die von der Vertreterversammlung des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover am 15. September 2000 beschlossene Satzung wurde am 08. März 2001 durch das Landesversicherungsamt im Niedersächsischen Landesgesundheitsamt genehmigt und trat einen Tag nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Staatsanzeiger Nr. 16 am 18. April 2001 in Kraft.

Der 1. Nachtrag (Euro-Umstellung) wurde von der Vertreterversammlung des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover am 22. Februar 2002 beschlossen, in der vorliegenden Fassung vom Niedersächsischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales am 27. März 2002 genehmigt, in den Amtsblättern der Regierungsbezirke veröffentlicht und trat am 01. Januar 2002 in Kraft.

Der 2. Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover am 10. Dezember 2004 beschlossen, in der vorliegenden Fassung vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit am 15. Dezember 2004 genehmigt, in den Amtsblättern der Regierungsbezirke veröffentlicht und trat am 01. Januar 2005 in Kraft.

Der 3. Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover am 15. Dezember 2006 beschlossen, in der vorliegenden Fassung vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit am 22. Dezember 2006 genehmigt, im Internet veröffentlicht und trat am 01. Januar 2007 in Kraft.

Der 4. Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover am 07. Dezember 2012 beschlossen, in der vorliegenden Fassung vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit am 07. Februar 2013 genehmigt, im Internet veröffentlicht und trat am 01. Januar 2013 in Kraft.

Der 5. Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover am 05. Dezember 2014 beschlossen, in der vorliegenden Fassung vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 01. April 2015 genehmigt, im Internet und Niedersächsischen Staatsanzeiger vom 27. April 2015 (Nr. 18) sowie als Aushang in den öffentlichen Geschäftsräumen veröffentlicht. Die Ergänzung des § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 tritt rückwirkend am 01.01.2010 und die Neufassungen des § 25 Abs. 3 und 4 treten am 01.01.2015 in Kraft.

Der 6. Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover am 07. Dezember 2018 beschlossen, in der vorliegenden Fassung vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 08. Februar 2019 genehmigt und im Internet sowie als Aushang in den öffentlichen Geschäftsräumen veröffentlicht.

Der 7. Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover am 06. Dezember 2019 beschlossen, in der vorliegenden Fassung vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 28. Januar 2020 genehmigt und im Internet sowie als Aushang in den öffentlichen Geschäftsräumen veröffentlicht.

Der 8. Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover am 12. Mai 2022 beschlossen, in der vorliegenden Fassung vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 04. Oktober 2022 genehmigt und im Internet sowie als Aushang in den öffentlichen Geschäftsräumen veröffentlicht.

Der 9. Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover am 25. Juni 2025 beschlossen, in der vorliegenden Fassung vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am xxx genehmigt und im Internet sowie als Aushang in den öffentlichen Geschäftsräumen veröffentlicht.

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover am 25.06.2025 beschlossene Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Hannover, 24.09.2025

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

105.21 – 43530 – 1.02



Im Auftrage

Kohlstedt